



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel  
Postfach 100223 · 46463 Wesel

Stadt Kleve  
Postfach 1955  
47517 Kleve



Regionalniederlassung Niederrhein  
Außenstelle Wesel

Kontakt: Frau Georgi  
Telefon: 0281/108-320  
Fax: 02171/39952515  
E-Mail: [bettina.georgi@strassen.nrw.de](mailto:bettina.georgi@strassen.nrw.de)  
Zeichen: 20401/4.4/BPl 1-276-0  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 19.03.2009

**Aufstellung des Bebauungsplanes 1-267-0 – Fachhochschule –  
111. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Ihre Schreiben vom 05.3.09, Az. 61/1-267-0 – 111.FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 9 im Abschnitt 106 betroffen, die hier als freie Strecke festgesetzt ist.

An dieser Stelle erlaube ich mir die Hinweise, dass

1. die in den Begründungen mehrfach zitierte „Emmericher Straße“ schon vor etlichen Jahren von einer Bundesstraße (nämlich 220) zur Stadtstraße abgestuft wurde. Insofern erscheint die redaktionelle Korrektur sinnvoll.
2. in der Darstellung der FNP-Änderung die zwingend zur Bundesstraße 9 gehörenden Böschungen als Straßenbestandteile nicht als solche dargestellt sind. Auch diese Bestandteile bedürfen der Darstellung als „Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen“ und dürfen nicht überplant werden.

Unter folgenden Bedingungen bestehen gegen Ihre Planungen von hiesiger Seite keine Bedenken:

- 1 Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der klassifizierten Straßen ist zwingend erforderlich. Zufahrten und Zugänge sind unzulässig. Eine dementsprechende Darstellung sollte im Bebauungsplan erfolgen.
- 2 Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). Dies gilt auch ausdrücklich innerhalb von GE-Gebieten.
- 3 Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein  
Außenstelle Wesel  
Schillstr. 46 · 46483 Wesel  
Postfach 100223 · 46463 Wesel  
Telefon: 0281/108-1

- 4 Die Entwässerung des Straßengrundstücks darf nicht beeinträchtigt werden.
- 5 Das Vorhaben ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung, Ballfangzäune, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.
- 6 Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ist zwingend zu beachten und entsprechend der PlanzV im Bebauungsplan darzustellen. Sofern der straßenrechtliche Bestandsschutz für bauliche Anlagen und Hochbauten infolge von bspw. Nutzungsänderung, Abriss etc. untergeht gilt das Verbot auch für zur Zeit bebaute Flächen. Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot können nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.
- 7 Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evt. Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Schwarz)